



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 01. Januar 2016

Die Gemeinde Berg erlässt aufgrund Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Berg erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Die Gemeinde Berg erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
  1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
  3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt.Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ vom 12. August 1999 mit 1. Änderungssatzung vom 24. August 2006 und 2. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2013 außer Kraft.

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

vom 01. Januar 2016

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.<sup>1)</sup>

**1. Streckenkosten** <sup>11)</sup>

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% <sup>2)</sup>
ein Mannschaftstransportwagen MTW Ersatzbeschaffung 2014 <sup>3), 5)</sup>	15 Jahren	<b>2,00 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Ersatzbeschaffung 2014 <sup>3), 6)</sup>	15 Jahren	<b>2,00 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) <sup>4)</sup>	20 Jahren	<b>3,00 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) <sup>4)</sup>	20 Jahren	<b>4,00 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>6,00 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>7,00 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>7,00 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>7,00 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>6,00 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40) <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>7,00 Euro</b>
einen Rüstwagen RW (RW-1, RW-2) <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>8,00 Euro</b>
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>8,00 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 18/12 <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>12,00 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12 <sup>4)</sup>	25 Jahren	<b>12,00 Euro</b>
ein Versorgungs-LKW (GW-L1) <sup>4)</sup>	20 Jahren	<b>3,00 Euro</b>
ein Gerätewagen Logistik (GW-L2) <sup>4)</sup>	20 Jahren	<b>6,00 Euro</b>
ein Anhänger (z.B. VSA, Notstromaggregat) <sup>3), 9)</sup>	15 Jahren	<b>1,00 Euro</b>

## 2. Ausrückestundenkosten <sup>10)</sup>

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuer-wehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% je eine Stunde für

ein Mannschaftstransportwagen MTW <sup>3,5)</sup> Ersatzbeschaffung 2014	<b>35,00 Euro</b>
ein Mehrzweckfahrzeug MZF <sup>3,6)</sup> Ersatzbeschaffung 2014	<b>35,00 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000) <sup>4)</sup>	<b>70,00 Euro</b>
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W (mit TS PFPN 10-1000) <sup>4)</sup>	<b>85,00 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10 (LF 8 bzw. LF 8/6 bzw. StLF 10/6 bzw. MLF) <sup>4)</sup>	<b>100,00 Euro</b>
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 <sup>4)</sup>	<b>115,00 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 10 <sup>4)</sup>	<b>115,00 Euro</b>
ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20 (LF 16/12) <sup>4)</sup>	<b>140,00 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000 (TLF 16/25 bzw. TLF 16/24-Tr) <sup>4)</sup>	<b>95,00 Euro</b>
ein Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40) <sup>4)</sup>	<b>100,00 Euro</b>
einen Rüstwagen RW (RW-1, RW-2) <sup>4)</sup>	<b>140,00 Euro</b>
einen Gerätewagen Gefahrgut GW-G <sup>4)</sup>	<b>230,00 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 18/12 <sup>4)</sup>	<b>200,00 Euro</b>
eine Drehleiter DLA (K) 23/12 <sup>4)</sup>	<b>230,00 Euro</b>
ein Versorgungs-LKW (GW-L1) <sup>4)</sup>	<b>35,00 Euro</b>
ein Gerätewagen Logistik (GW-L2) <sup>4)</sup>	<b>85,00 Euro</b>
ein Anhänger (z.B. VSA, Notstromaggregat) <sup>3,9)</sup>	<b>5,00 Euro</b>

### 3. Sonstige Sachkosten

An sonstigen Sachkosten werden Kosten berechnet für:

- a) Verbrauchtes Material und Hilfsmittel (z. B. Ölbindemittel, Löschpulver, usw.) in Höhe der Wiederbeschaffungskosten inkl. deren Entsorgungskosten.
- b) Wiederbeschaffung von Kleidungsstücken, die ausschließlich beim Einsatz unbrauchbar geworden sind in Höhe der Wiederbeschaffungskosten.
- c) Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Dienstkleidung in Höhe der anfallenden Kosten.

### 4.. Pauschalgebühren <sup>3)</sup>

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende aufgeführte Leistungen werden Pauschalgebühren erhoben.

Füllen einer Pressluftflasche bis 9,9 l, Stück	<b>4,50 Euro</b>
Reinigen, Prüfen, Trocknen je Druck- oder Saugschlauch, Stück	<b>13,00 Euro</b>

### 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken des ersten Fahrzeugs aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken des letzten Fahrzeugs anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- a) Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender:

**25,00 Euro/Stunde <sup>7)</sup>**

- b) Sicherheitswachdienst (Sicherheitswache) gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG in Verbindung mit § 11 Abs. 5 AVBayFwG:

**14,00 Euro/Stunde** (01.03.2015 bis 29.02.2016)

**14,40 Euro/Stunde** (ab 01.03.2016) <sup>8)</sup>

- c) Für die Arbeitszeit des Gerätewartes (geringfügig beschäftigt nach TVöD) wird ein pauschaler Stundensatz einschließlich Rüstzeit und Wegezeit für die Anfahrt und Rückfahrt zum Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Berg erhoben:

**20,00 Euro/Stunde** <sup>3,7,8,12)</sup>

Hinweise:

- 1) Die Aufzählung von Fahrzeugen und Geräten wurde der Anlage 2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien (FwZR) entnommen. Auf Grund sich fortschreibender Änderungen im Fahrzeugbestand werden - bis zur nächsten Satzungsänderung - für Ersatzbeschaffungen die bisherigen Gebührensätze erhoben. Bei Neuanschaffungen werden bis zur Gebührenanpassung die Gebühren für das nächstkleinere oder vergleichbare Fahrzeug als Abrechnungsgrundlage herangezogen.
- 2) Die Eigenbeteiligung der Gemeinde Berg von 10 % bei der Kostenermittlung trägt der Übertragung des Feuerwehrwesens als Pflichtaufgabe auf die Gemeinde insoweit Rechnung, dass nicht alle Kosten über die veranschlagte Nutzungsdauer ständig genau, gleichmäßig und durchgängig ermittelt, kalkuliert und umgelegt werden können.
- 3) Kalkulation Gemeinde Berg 2015
- 4) Kalkulation Bayerischen Gemeindetages aus dem Jahre 2012
- 5) MTW mit abweichender Kilometerleistung 1.500 km
- 6) MZF mit abweichender Kilometerleistung 2.000 km
- 7) Aufwändungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Berg Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wird bei der Berechnung des Aufwändungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt. Das Ergebnis einer Auswertung aus dem Jahre 2012 verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden im Auftrag des Bayerischen Gemeindetages ergab einen durchschnittlichen Stundensatz von 24,00 Euro.
- 8) Bei gesetzlichen Änderungen oder tarifrechtlichen Neufestsetzungen werden bis zur Gebührenanpassung die satzungsgemäßen Gebühren als Abrechnungsgrundlage herangezogen.
- 9) Fahrzeugübernahme vom Landkreis Starnberg ohne Beschaffungskosten (ehemals Katastrophenschutz)
- 10) Betrag abgerundet auf den nächsten 5,00 Euro Schritt
- 11) Betrag abgerundet auf den nächsten 1,00 Euro Schritt
- 12) Abweichend von Nr. 5 Satz 3

Berg, den 16.12.2015

Gemeinde Berg

(Siegel)

R. Monn  
Erster Bürgermeister

**Beglaubigungs- und Bekanntmachungsvermerk:**

Diese „Satzung über Aufwändungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ wurde amtlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung mit Satzungstext wurde am 22.12.2015 an allen Anschlagtafeln angeheftet und am 13.01.2016 wieder abgenommen.

Berg, den 14.01.2016

---

Rupert Monn  
Erster Bürgermeister